

Tarifvertrag Technik

(TV Technik)

Tarifvertrag 191

vom 01.09.2017

zuletzt geändert durch TV Nr. 248

Stand: Januar 2024

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen

Der TV Technik wurde durch folgende Tarifverträge vereinbart, geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab	in Kraft bis
190	21.06.2017	Einführung des TV Nr. 191, TV Technik	01.09.2017	
195	10.04.2018	Änderung § 8 „Leistungsbezogenes variables Entgelt“ zum 01.01.2019	01.02.2018	
217	15.12.2020	Änderung Leistungsbezogenes variables Entgelt	01.01.2021	
248	11.12.2023	Änderung § 8 Leistungsbezogenes variables Entgelt	01.01.2024	

Inhalt**Seite 3**

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verhältnis zum MTV-DP AG / ETV-DP AG	4
§ 3 Rufbereitschaft Betriebstechnik	4
§ 4 Monatsgrundentgelt	5
§ 5 Eingruppierung in die Technische Entgeltgruppe	5
§ 6 Einstufung innerhalb der Technischen Entgeltgruppe	5
§ 7 Funktionszulage	6
§ 8 Leistungsbezogenes variables Entgelt für die Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode 2023	6

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, die technische Tätigkeiten ausüben, soweit sie Mitglied der *[ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bzw. Kommunikationsgewerkschaft DPV]* sind. Technische Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages sind Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Optimierung), Störungsdienst, Softwarepflege, technische Projektierung (Planung und Steuerung) sowie (sicherheits-)technische Prüfung, Beratung und Schulung / Unterweisung. Diese Tätigkeiten beinhalten die erforderliche Dokumentation, Nachweisführung und Materialbewirtschaftung.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nicht Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Praktikanten, Volontäre und Studierende an Berufsakademien.

§ 2**Verhältnis zum MTV-DP AG / ETV-DP AG**

Für Arbeitnehmer, die mit den in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten beschäftigt sind, finden der MTV-DP AG und der ETV-DP AG in der jeweiligen Fassung Anwendung. Abweichungen zum MTV-DP AG sind im § 3 dieses Tarifvertrags aufgeführt. Abweichungen zum ETV-DP AG sind in § 4 bis § 8 aufgeführt.

§ 3**Rufbereitschaft Betriebstechnik**

(1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich außerhalb des Arbeitsplatzes bereitzuhalten, um zur Beseitigung von Störungen sofort zum Arbeitseinsatz herangezogen werden zu können. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, während der Zeit der Rufbereitschaft arbeitsfähig und verfügbar zu sein. Sofern sich der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung aufhält, hat er Sorge zu tragen, dass er zweckentsprechend schnell seine Tätigkeit aufnehmen kann.

(2) Zeiten der Rufbereitschaft gelten nicht als Arbeitszeit.

(3) Wird der Arbeitnehmer im Rahmen der Rufbereitschaft zu einem Arbeitseinsatz herangezogen, ist die Zeit des Arbeitseinsatzes als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Wird das Aufsuchen eines betrieblichen Arbeitsplatzes erforderlich, gelten die Wegezeiten zum und vom Arbeitsplatz ebenfalls als Arbeitszeit. Zeiten der Heranziehung zum Arbeitseinsatz zählen nicht zur Rufbereitschaft.

(4) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit kann durch Heranziehung zum Arbeitseinsatz in Rufbereitschaft die vorgesehene gesetzliche Ruhezeit unterbrochen werden. Hat die Ruhezeit vor ihrer Unterbrechung durch einen Arbeitseinsatz im Rahmen der Rufbereitschaft nicht mindestens zusammenhängend sieben Stunden betragen, wird nach dem Arbeitseinsatz eine ununterbrochene zusammenhängende Ruhezeit von mindestens sieben Stunden

gewährt. Wenn erforderlich, wird der Beginn der folgenden dienstplanmäßigen Arbeitszeit entsprechend nach hinten verlegt. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit gilt als erbracht. Der Arbeitnehmer erhält für jede Stunde der Rufbereitschaft eine Entschädigung in Höhe von 12,5 v. H. des jeweiligen Stundenentgelts. Nach erfolgter Heranziehung zum Arbeitseinsatz wird die sich aus Absatz 3 ergebene Arbeitszeit als Mehrleistung auf das Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers gebucht.

(5) Näheres wird durch die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 4

Monatsgrundentgelt

(1) Für die unter § 1 dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer ergibt sich das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Absatz 1 UAbs. 2 je Technischer Entgeltgruppe und Gruppenstufe eines Vollzeit-Arbeitnehmers aus den Anlagen 2c und 2d des ETV-DP AG.

(2) Arbeitnehmer, die unter § 1 dieses Tarifvertrages fallen und deren jeweilige Beschäftigung für voraussichtlich nicht länger als drei Monate vorgesehen ist, erhalten abweichend von Absatz 1 für jede geleistete Arbeitsstunde ein Stundenentgelt gemäß Anlage 3b des ETV-DP AG.

§ 5

Eingruppierung in die Technische Entgeltgruppe

Für die unter § 1 dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer erfolgt die Eingruppierung gemäß § 3 ETV-DP AG nach den Tätigkeitsmerkmalen der Obersätze in Verbindung mit den jeweils in der Technikerentgeltgruppe aufgeführten Richtbeispielen gemäß Anlage 1 Teil 2 des ETV-DP AG.

§ 6

Einstufung innerhalb der Technischen Entgeltgruppe

(1) Abweichend von § 4 ETV-DP AG gelten für die unter § 1 dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer folgende Regelungen zur Einstufung innerhalb der Technischen Entgeltgruppe.

(2) Der Arbeitnehmer wird folgenden Gruppenstufen in der jeweiligen Technischen Entgeltgruppe zugeordnet:

im	1. und 2. Jahr	Gruppenstufe 1
ab dem	3. Jahr	Gruppenstufe 2
ab dem	5. Jahr	Gruppenstufe 3
ab dem	7. Jahr	Gruppenstufe 4
ab dem	9. Jahr	Gruppenstufe 5
ab dem	11. Jahr	Gruppenstufe 6
ab dem	13. Jahr	Gruppenstufe 7
ab dem	15. Jahr	Gruppenstufe 8

(3) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs von qualifizierten Fachkräften im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erforderlich ist, können Arbeitnehmer abweichend von der sich aus Absatz 2 ergebenden Gruppenstufe der jeweiligen Technischen Entgeltgruppe mit Einstellung in eine höhere Gruppenstufe eingestuft werden. Bei Einstufung in eine abweichende Gruppenstufe gelten die für die Einstufung erforderlichen Tätigkeitsjahre als erbracht.

§ 7

Funktionszulage

(1) Für die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgabe eines Leiters Technik in Briefzentren der Größe XL und größer oder Paketzentren der Größe 40K und größer wird eine Zulage in Höhe von 3,0 Prozent des jeweiligen Monatsgrundentgelts der Technischen Entgeltgruppe 4 gezahlt.

(2) Für die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgabe eines Sicherheitsingenieurs als Regionalleitender Sicherheitsingenieur wird eine Zulage in Höhe von 3,0 Prozent des jeweiligen Monatsgrundentgelts der Technischen Entgeltgruppe 4 gezahlt.

§ 8

Leistungsbezogenes variables Entgelt für die Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode 2023

(1) Arbeitnehmer der TEGr 2 bis 4 erhalten im April 2024 für die Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode 2023 ein leistungsbezogenes variables Entgelt (im Folgenden: variables Entgelt) gemäß ETV-DP AG Dritter Teil. Die Ermittlung des variablen Entgelts erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung (Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung) gem. §§ 23 bis

28 ETV-DP AG. Das variable Entgelt wird für die Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode 2023 in einer Summe gezahlt.

(2) Zur Ermittlung des variablen Entgelts für die Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode werden die Technischen Entgeltgruppen folgenden Richtgrößen zugeordnet:

- Technische Entgeltgruppe 2 = Richtgröße Entgeltgruppe 5 Anlage 4b ETV-DP AG
- Technische Entgeltgruppe 3 = Richtgröße Entgeltgruppe 6 Anlage 4b ETV-DP AG
- Technische Entgeltgruppe 4 = Richtgröße Entgeltgruppe 8 Anlage 4b ETV-DP AG

(3) Für Arbeitnehmer der Technischen Entgeltgruppen 2, 3 und 4 erfolgt die Leistungsbeurteilung nach Anlage 5b, Teil A ETV-DP AG.